

Lohlker, Rüdiger: *Islamisches Völkerrecht. Studien am Beispiel Granada* (Bremen: Kleio Humanities 2006). ISBN-13: 978-3981121100, Euro 14,90.

Als islamisches Völkerrecht „*siyar*“ wird jener Teil der Scharia bezeichnet, der die Beziehungen der islamischen Gemeinschaft zu nichtislamischen Gemeinschaften betrifft. Dieses immer wieder hochaktuelle Thema behandelt Rüdiger Lohlker in seinem Buch an einem historischen Beispiel, nämlich anhand der Beziehungen des nasridischen Granada zu seinen nichtmuslimischen Nachbarn, in erster Linie dem Königreich Aragón. Der Betrachtungszeitraum liegt daher zwischen 1232 und 1492.

Zu dieser Zeit gab es bereits ein ausdifferenziertes Rechtssystem der *siyar*, als dessen Begründer Muhammad al-Shaibani (749-805) gilt. Lohlker beginnt seine Untersuchung mit einer Referenz wichtiger einschlägiger Publikationen in deutscher und englischer Sprache, die dieses Rechtssystem einem westlichen Publikum zugänglich gemacht haben. Dabei werden vor allem die Arbeiten von Kruse<sup>1</sup>, Pohl<sup>2</sup> und Khadduri<sup>3</sup> hervorgehoben. Von diesem rechtstheoretischen Fundament ausgehend widmet sich Lohlker der Praxis der internationalen Beziehungen und stellt die Frage, wie die theoretischen Vorgaben angewendet und weiterentwickelt wurden. Dabei ist es ihm ein besonderes Anliegen, der tatsächlichen Praxis den ihr gebührenden Stellenwert einzuräumen und nicht nur „Gelehrtenrecht“ zu analysieren.

Die größte Herausforderung besteht dabei vor allem im Umgang mit dem Begriff des *ḡihād*. Obwohl Lohlker sich diesem nicht speziell und ausführlich widmen will, erwähnt er dennoch seine besondere Bedeutung und verweist im Übrigen auf die Arbeiten Noths.<sup>4</sup> Die traditionelle Aufteilung der Welt in das „Haus des Islam“ (*dār al-islām*) und in das nicht-islamische Gebiet des „Haus des Krieges“ (*dār al-ḡarb*) stellt dabei sowohl für die damalige als auch für die heutige Diplomatie das zentrale Problem dar. Nach den Quellen des traditionellen islamischen Völkerrechts trifft die Muslime die Pflicht, den nichtislamischen Teil der Welt (*dār al-ḡarb*) durch *ḡihād* (Glaubenskrieg) „auf dem Wege Allahs“ zu bringen.

Lohlker verweist allerdings auf die unterschiedlichen Akzente in der Bedeutung des Begriffs *ḡihād* nicht nur als „Krieg“, sondern auch als „Anstrengung“. Wichtig sei, dass der *ḡihād* als ein auf das Individuum bezogenes Konzept verstanden werde. Für den Krieg als bewaffnete Auseinandersetzung zwi-

<sup>1</sup> Kruse, Hans, *Islamische Völkerrechtslehre*, Göttingen Univ. Diss 1953.

<sup>2</sup> Pohl, Dietrich, *Islam und Friedensvölkerrechtsordnung*, Wien und New York 1988.

<sup>3</sup> Khadduri, Majid, „International Law“, in: Khadduri, M. und Liebesny, H. (Hrsg.): *Law in the Middle East*, Washington 1955, 349-372; ders., *War and Peace in the Law of Islam*, Baltimore 1962.

<sup>4</sup> Noth, Albrecht, „Der Dschihad: sich mühen für Gott“, in: Rotter (Hrsg.): *Die Welten des Islam. Neunundzwanzig Vorschläge, das Unvertraute zu verstehen*, Frankfurt/Main 2003, 22-32.

schen Gruppen gäbe es in der arabischen Sprache auch eine Reihe anderer Begriffe. Lohlker betont, dass der Einsatz eines Muslims „auf dem Wege Gottes“ mit Krieg verbunden sein kann, dies aber nicht notwendiger Weise muss. Dabei herrsche grundsätzlich Freiwilligkeit.

Entscheidend für die Überwindung der schwer handhabbaren Zweiteilung der Welt in *dār al-islām* und *dār al-ḥarb* ist das Instrument des Vertrags. Lohlker erwähnt unter anderem die schafiitische Rechtsschule, die als Zwischenkategorie den *dār al-‘ahd* bzw. *dār al-ṣulḥ* entwickelt hat. Der *ṣulḥ* (Abkommen) räumt einem nichtmuslimischen Gebiet einen autonomen Status und Religionsfreiheit ein, wofür dem muslimischen Herrscher eine Abgabe, der *ḥarāğ*, zu leisten ist. Damit wird das Konzept des individuellen Sicherheitsvertrages, der *ahl al-kitāb*, den Besitzern der Offenbarungsschrift auf die Beziehungen mittels des *ḍimma*-Vertrags ein Aufenthaltsrecht und einen besonderen Schutzstatus einräumt, auf das Verhältnis zwischen den Gemeinschaften ausgedehnt. Ähnliches gilt für die unbefristete Sicherheitszusage *amān mu‘abbad*.

Dass der *ṣulḥ* nicht als gleichberechtigter Vertrag angesehen werden kann, da er letztlich die Oberhoheit des Islam anerkenne, wird in der Literatur überwiegend vertreten. Dieser Einschätzung vermag Lohlker hingegen nicht uneingeschränkt zu folgen. Er verweist darauf, dass das politisch-rechtliche Institut des Sicherheitsvertrages als pragmatisches Instrument der Regelung internationaler Beziehungen weit verbreitet und damit Teil des islamischen Völkerrechts war. Seine Analysen der Verträge zwischen dem nasridischen Granada und seinen christlichen Nachbarn konzentrieren sich vor allem darauf nachzuweisen, dass und inwiefern sehr wohl die gleichberechtigte Stellung des christlichen Herrschers darin zum Ausdruck kommt.

Vor allem auch der Frage der Befristung solcher Verträge widmet sich Lohlker ausführlich. Im Allgemeinen wird vertreten, dass die *ṣiyar* vorschreibe, dass Verträge zwischen Muslimen und Nichtmuslimen nicht für länger als 10 Jahre geschlossen werden dürfen, jedenfalls aber genau befristet sein müssen. Dadurch solle der Übergangscharakter der Verträge deutlich werden. Lohlker untersucht, inwiefern die granadinische Praxis dieser Vorgabe entsprach.

Im Fall von Abweichungen zwischen Gelehrtenrecht und Praxis stellt sich die Frage der Rechtfertigung dafür: Handelt es sich um einen Fehler, um eine abzulehnende Abweichung, oder handelt es sich um eine zulässige Interpretation oder eine Weiterentwicklung des Rechts? Der Antwort auf diese Frage kommt ohne Zweifel größte Bedeutung zu. Lohlker nennt als eine mögliche und verbreitete Rechtfertigung für die Nichtanwendung islamischer Regelungen die Notwendigkeit, den Zwang der Umstände (*ḍarūra*). Darüber hinaus erwähnt er Beispiele, in denen auf Weisheit (*ḥikma*) oder Nutzen (*maṣlaḥa*) als Rechtfertigung verwiesen wurde. Die in Granada vorherrschende malikitische Rechtsschule betonte die Bedeutsamkeit des allgemeinen Nutzens (*maṣlaḥa*), die vor allem in diplomatischen Fragen ein freieres Handeln des Herrschers erlaube.

Der „allgemeine Nutzen“ darf nach Lohlker allerdings nicht nur als Rechtfertigungsgrund verstanden werden, sondern müsse vielmehr als eines der tragenden Prinzipien der islamischen Gemeinschaft angesehen werden. Ein Recht, das nicht am Gemeinwohl interessiert sei, könne nicht als islamisch bezeichnet werden. Auf diese Weise kommt der Praxis der internationalen Beziehungen Granadas für das Verständnis des islamischen Völkerrechts eine große Bedeutung zu. Es ist daher nur konsequent, dass Lohlker sich mit einer gewissen Akribie und Detailtreue der Analyse der völkerrechtlichen Vertragspraxis des nasridischen Granada widmet.

Gegenstand der Untersuchung sind vor allem Verträge, aber auch Vertragsentwürfe, Kanzleiliteratur und diplomatische Korrespondenz, aus der sich interessante Einsichten in die Vertragspraxis des nasridischen Granada gewinnen lassen. Dabei widmet sich Lohlker vor allem der sprachlichen Gestaltung der Vertragstexte, in Anlehnung etwa an Liedl,<sup>5</sup> mit dessen Interpretation der Texte er weitgehend konform geht. Aus den sprachlichen Formulierungen selbst vermag Lohlker zahlreiche Hinweise für die Frage des Verhältnisses der Vertragspartner zwischen Gleichberechtigung oder Unterwerfung zu erkennen, die er für die Zwecke seiner Analyse entsprechend hervorhebt.

Inhaltlich handelte es sich bei den untersuchten Verträgen um Friedens- und Sicherheitsverträge, Beistandsabkommen und Freundschaftsverträge. Sie beinhalteten gegenseitige Schutz- und Sicherheitszusagen, die vor allem auch für den Handel unerlässlich waren, sowie politische und militärische Beistandspflichten. Bemerkenswert sind hier Verträge, die Bündnispflichten eines muslimischer mit einem christlichen Herrscher potentiell auch gegen Muslime beinhalteten. Dies betraf etwa Beistandsabkommen zwischen Granada und Aragón gegen Kastilien.

Schutz und Sicherheitspflichten waren vor allem angesichts der weit verbreiteten Piraterie besonders wichtig. Die Lohlker vorliegende diplomatische Korrespondenz zeugt von einer regen Praxis der gegenseitigen Einmahnung vertraglich vereinbarter Schutzpflichten sowie von deren tatsächlicher Einhaltung.

Zum Abschluss der Untersuchung widmet sich Lohlker schließlich dem von Gelehrten formulierten Recht in der Zeit des nasridischen Granada, dem *fiqh*. Er weist darauf hin, dass dieses anerkanntermaßen eine glanzvolle Epoche durchlebte, die ein hoher Grad rechtsgelehrter Aktivität demonstriert. Lohlker bezieht sich einerseits auf Überblickswerke, die Zusammenfassungen des Rechts beinhalten, und andererseits auf spezifischere Texte, wie etwa jene über das Kadiamt und das Fatwawesen. Ein wichtiges Anliegen der Rechtsgelehrten war es, die Prinzipien des Rechts mit Entscheidungen zu versöhnen, die im Sinne des Gemeinwohls getroffen wurden. Dabei versteht es Lohlker glaubhaft nachzuweisen, dass gerade im nasridischen Granada eine Orientie-

---

<sup>5</sup> Liedl, Gottfried, *Dokumente der Araber in Spanien: Zur spanisch-arabischen Renaissance in Granada*. Band 2, Wien 1993.

zung des islamischen Rechts vor allem am öffentlichen Interesse (*maṣlaḥa*) anerkannt war.

Das vorliegende Buch ist sowohl für interessierte Nichtfachleute als auch für ein einschlägig wissenschaftliches Publikum zu empfehlen. Es greift ein aktuelles und hochbrisantes Thema auf und widmet sich ihm mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Tiefe. Durch seine klare sprachliche Darstellung ist es auch für ein breiteres Publikum verständlich. Wissenschaftlich an dem Thema Interessierte werden vor allem den umfangreichen wissenschaftlichen Anmerungsapparat schätzen, der die Arbeit auszeichnet und die Forschung im Bereich des islamischen Völkerrechts um ein wertvolles Stück bereichert. Vor allem aber stellen die Thesen Lohlkers einen interessanten und wichtigen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs um die Frage der praktischen Anwendung des islamischen Rechts im Bereich der internationalen Beziehungen dar.

Irmgard Marboe (Wien)

Masud, Muhammad Khalid, Rudolph Peters und David S. Powers (eds.): *Dispensing Justice in Islam. Qadis and their Judgments*. Leiden: Brill 2006, *Studies in Islamic Law and Society*. 22. XIV, 591 S. ISBN-13: 978-9004140677, Euro 183,66.

Der Sammelband vereint Artikel über die zentrale Figur vormoderner islamischer Gerichtsbarkeit: den *qāḍī*. Er ging aus einer vom 26.-28. 10 2001 in Leiden abgehaltenen Konferenz hervor. Chronologisch decken die Artikel die Zeit vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, geographisch gehen sie über die islamischen Kernländer des Nahen Ostens weit hinaus und betreffen z.B. auch Forschung zu Spanien und Indonesien. Die Beitragenden entstammen so unterschiedlichen Disziplinen wie der Geschichte, der Rechtswissenschaft und Soziologie. Die Herausgeber haben für die Veröffentlichung eine Auswahl aus den Vorträgen getroffen und darüber hinaus noch zusätzlich Autoren zum Beitrag aufgefordert.

Der Sammelband ist nach einer ausführlichen Einleitung der Herausgeber in verschiedene Bereiche untergliedert: in einen ersten Teil mit der Überschrift „Judging“, einen zweiten Teil mit „Organizing Law“, einen dritten Teil „Applying Doctrines“ und einen vierten Teil „Recording Procedures and Evidence“. Er wird abgeschlossen von einem ausführlichen Index und einer Bibliographie.

In ihrer Einführung verweisen die Hrsg. zunächst auf die Quellengrundlage und die Forschung zum Thema, die v.a. im Bezug auf die Moderne einen Shift des Fokus von der Jurisprudenz (*uṣūl al-fiqh*) und der Rechtslehre (*fiqh*) zu Mikrostudien der lokalen Praxis, von dem idealisierten Modell islamischen Rechts zu seinen vielfältigen Variationen in Zeit und Ort beinhaltet. Es ist dieser Shift, der einen solchen Sammelband (statt eines monographischen Werkes zur Abhandlung des Systems der Gerichtsbarkeit im Islam, wie es noch von E.